

Lebens nicht zurückbleibt, wenn sie nicht retardierend wirkt, sondern der Entwicklung voranschreitet und die erworbenen demokratischen Errungenschaften sichert und festigt. Wer die Struktur unseres früheren Staates kennt, für den ist es kein Geheimnis, daß sich die alten Tendenzen des Obrigkeitsstaates in der Justiz am längsten und zähesten halten. Hier zeigen sich besonders die Nachwehen des justiziellen Staates. Das neue Recht kann sich demgegenüber nur langsam mit der Entwicklung unserer ökonomischen und politischen Verhältnisse durchsetzen. Aber diese Erkenntnis darf uns nicht dazu führen, die Hände in den Schoß zu legen und zu sagen: warten wir die Entwicklung ab, und fixieren wir dann das, was sich entwickelt hat. Wir dürfen uns nicht darauf beschränken, nachträglich zu registrieren, was sich hier und dort als neues Prinzip herausgebildet hat. Das wäre ein verhängnisvoller Fehler, mit dem wir in die Position einer rein dogmatischen Jurisprudenz zurückfallen würden. Wir müssen vielmehr von uns aus die Entwicklung vorantreiben und schöpferisch neue Prinzipien entwickeln.

Wenn heute der Ausbau einer demokratischen Justiz als Aufgabe vor uns steht, so müssen wir erkennen, daß kein Gesetz, keine abstrakte Rechtsnorm, sondern nur eine großzügige und tiefgreifende Reorganisation der Justiz selbst eine demokratische Justiz gewährleistet. Eine Justiz, die nicht auf dem Boden der Demokratie steht, kann auch nicht der Demokratie dienen. Das hat uns die Justiz der Weimarer Republik gezeigt. Deshalb muß der Richter, der diese Justiz ausübt, sich selbst auf den Boden der Demokratie stellen, d. h. er muß die demokratische Ordnung, die demokratischen Errungenschaften des Volkes anerkennen und sie zur Grundlage seiner Rechtsprechung machen, er muß dem neuen demokratischen Willen und den demokratischen Forderungen in der Gesetzesanwendung zum Durchbruch verhelfen. Der Richter soll der erste und berufenste Vertreter bei der Schaffung eines neuen demokratischen Rechtsbewußtseins sein. Er darf nicht hinter der wirklichen Entwicklung herhinken, vielmehr soll er die neuen Wege zeigen, die das Volk gehen muß, um sich von den alten obrigkeitlichen Fesseln zu befreien, um ein demokratisches und soziales Bewußtsein zu entwickeln.

Hierin sehe ich als Demokrat die Aufgabe, die die Justiz zu lösen hat. Sie muß Wegbereiter des neuen Rechtsbewußtseins sein. Wenn wir die Aufgaben der Justiz so verstehen, daß die Justiz der Wegbereiter des neuen demokratischen Rechtsbewußtseins ist, dann ist das Verhältnis zwischen dem geschriebenen Gesetz und der Anwendung dieses Gesetzes durch die Justiz kein Problem mehr. Der Einwand, daß das abstrakte Gesetz, daß der Buchstabe des Gesetzes dem entgegenstehe, daß der Richter an dies gebunden sei, kann nicht gelten. Wir wissen, wie es um die Exaktheit des Gesetzes aussieht. Längst bevor die Nazis ihre neuen Strafgesetze mit ihren verschwommenen Tatbeständen geschaffen haben, hat das Reichsgericht durch seine Interpretierung der Strafrechtsbegriffe das alte Strafgesetzbuch von 1871 zu einem durchaus tauglichen Instrument für den verschärften Kampf gemacht, der nach der Aufhebung der Sozialistengesetze und später in den Stürmen der Weimarer Demokratie notwendig wurde, um die alte kapitalistische Staatsordnung gegen die fortschrittlichen Kräfte zu bewahren. Alle gegen diese fortschrittlichen demokratischen Kräfte durchgeführten Prozesse wurden riesig aufgebauscht, und die Grundlage für alle diese Prozesse bildete unser Strafgesetzbuch. Es ließ sich glänzend handhaben, als es darauf ankam, gegen Demokraten und Sozialisten zu kämpfen. Warum, so frage ich, sollte sich unser Strafgesetzbuch nicht auch heute so handhaben lassen, wenn es darauf ankommt, aktive Nazis und Militaristen zu bestrafen und die Feinde der neuen demokratischen Ordnung zu bekämpfen? Auch hier ist der demokratische Geist des Richters das beste Unterpfand für eine demokratische Justiz, ja er ist das einzige Unterpfand für sie. Denn kein noch so ausgeklügeltes Gesetz kann den Schutz der Demokratie gewährleisten, wenn die Richter und die Staatsanwälte sich nicht zur Demokratie bekennen und nicht entschlossen sind, die Demokratie gegen jeden zu verteidigen, der sie angreift. Das sollten wir aus der Weimarer Republik gelernt haben. Die Gesetze waren damals vollkommen, die Weimarer Verfassung wies

den umfassendsten Grundrechtsteil aller Verfassungen der Welt auf. Aber der Geist der Justiz, der Geist der Mehrzahl der Richter hat versagt. Hier müssen wir anpacken, von hier aus haben wir unsere Justizreform angesetzt und von hier aus werden wir sie weiter durchführen.

Die Weimarer Republik war der erste Versuch in Deutschland, ein demokratisches Staatswesen zu gründen. Dieser Versuch ist elendiglich gescheitert. Aus dieser historischen Tatsache muß die Lehre gezogen werden, und zwar vor allem und mit der notwendigen Konsequenz von den Juristen. Denn gerade die Justiz trägt ein gerüttelt Maß Schuld am Untergang der Weimarer Republik. Für Sie werden die nachfolgenden Zahlen über die politischen Justizskandale und Fehlurteile in der Weimarer Demokratie nichts Neues sein. Ich führe sie Ihnen noch einmal vor Augen, weil ich glaube, daß wir uns immer wieder selbstkritisch darüber klar werden müssen, in welchem Ausmaße der sogenannte unabhängige und unantastbare Richter auf dem Boden der Demokratie zum Wegbereiter des Nazismus wurde. Nach statistischen Errechnungen wurden in der Zeit vom November 1918 bis zum Ende des Jahres 1922 von rechts 354 politische Morde begangen, die insgesamt mit 90 Jahren Einsperrung und mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedacht wurden. Diesen 354 politischen Morden von rechts standen 22 von links gegenüber, die mit 10 Erschießungen, 3 lebenslänglichen Zuchthausstrafen und 249 Jahren Einsperrung bestraft wurden. Sicher kann man nicht allen Richtern der Weimarer Republik eine bewußt antirepublikanische Gesinnung unterstellen. Ich denke da besonders an den republikanischen Richterbund und an seine Zeitschrift „Die Justiz“, die heute noch sehr lesenswert ist, da sie ein erschütterndes Bild über die Machtlosigkeit der demokratischen Kräfte gegenüber dem reaktionären Justizapparat gibt. Der einzelne Demokrat und Sozialist kämpfte aber in diesem Justizapparat auf verlorenem Posten, weil dieser Apparat in seinem Aufbau und in seiner Gesetzesanwendung antidemokratisch, autoritär und volksfeindlich war. Man verwechselte Rechtsprechung mit logisch einwandfreier Gesetzesanwendung. Die große politische Bewegung der Zeit, der Kampf der demokratischen Kräfte um die Gründung und den Ausbau einer demokratischen Republik, fiel nicht in den Blickpunkt dieser rückschrittlichen Jurisprudenz. Die Mehrzahl der Juristen stand diesem Prozeß fremd oder gar feindlich gegenüber. Die deutschen Gerichte stellten sich immer eindeutiger gegen die Weimarer Republik. Wer die Demokratie als Schieber- und Judenrepublik begehrte, wurde mit geringfügigen Geldstrafen belegt. Wer die heute wieder zum Symbol des deutschen Einheitswillens erhobenen Farben Schwarz - Rot - Gold schmähte, wurde freigesprochen, weil dies nach Ansicht der Gerichte keine Beleidigung war. Es war erlaubt, die deutsche Republik einen „Saustaat“ und eine „Saurepublik“ zu nennen, Minister und höhere Funktionäre der Republik als „lächerliche Bonzen“ und „Juden“, „Bastarde“ und „Lumpen“ zu bezeichnen. Die Gerichte rechtfertigten alles. Und sogar der erste Reichspräsident der Weimarer Republik, Friedrich Ebert, wurde durch das Landgericht Magdeburg nicht von dem gemeinen Vorwurf befreit, ein Landesverräter zu sein. Der Antisemitismus, aus dem später die furchtbarsten Verbrechen erwachsen, war für die Justiz eine durchaus legale und erlaubte Sache, eine berechtigte Weltanschauung. Und das Reichsgericht äußerte sich zu der Frage der Rechtmäßigkeit des Weimarer Staates mit folgenden Sätzen: „Der durch die Umwälzung geschaffenen neuen Staatsgewalt kann die staatsrechtliche Anerkennung nicht versagt werden. Die Rechtswidrigkeit ihrer Begründung steht dem nicht im Wege.“

Dies alles beweist, wie berechtigt unsere Maßnahmen sind, durch die es ein für alle Mal unmöglich gemacht worden ist, daß die Justiz wieder zum reaktionären Splitterrichter über den Willen des Volkes wird, der nach der Verfassung in den Gesetzen des Parlaments seinen alleinigen Ausdruck findet. Die Richter und Staatsanwälte aber, die ihrer fortschrittlichen und demokratischen Gesinnung wegen unter dem Terror der nazistischen Justiz zu leiden hatten, müssen heute die Schwäche der sogenannten politisch-neutralen, der